

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Jugendämter  
Gesundheitsämter  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Träger von heilpädagogischen Einrichtungen  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:  
Anita Kässler

Tel.: 0251 591-4031  
Fax: 0251 591-6580  
E-Mail: anita.kaessler@lwl.org

nachrichtlich:  
LVR  
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50

Münster, 12.03.2010

### **Rundschreiben Nr.10 / 2010**

#### **Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen mit ausgewiesenen Sprachheilplätzen Vorverlagerung der Förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LWL finanziert derzeit rund 370 ausgewiesene Sprachheilplätze in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in Westfalen-Lippe. Zum Teil handelt es sich um Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, die nur Kinder mit spezifischen Sprachbehinderungen fördern, zum Teil um Sprachheilgruppen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.

Bisher haben wir Kinder auf diesen Sprachheilplätzen erst ab Vollendung des 4. Lebensjahres gefördert. Der LWL ist bereit, diese Praxis aufzugeben und Kinder künftig grundsätzlich ab drei Jahren fördern, wenn dadurch der Förderzeitraum auf diesen Sprachheilplätzen nicht verlängert wird und die Kinder nach 2 Jahren auf Regelplätze wechseln. Uns ist wichtig, dass das Vorziehen des Förderzeitpunktes für Sprachheilplätze und der Wechsel nach 2 Jahren in einem untrennbaren Zusammenhang gesehen werden. Daher sollen Anträge auf weitere Förderung auch nach 2 Jahren nur in zwingenden Ausnahmefällen gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Förderumfang an Sprachheilplätzen nicht ausgeweitet wird, sondern die Förderung vorverlegt wird.

In Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und Jugendamtsvertretern im Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ beim LWL, gelten vom 1.8.2010 an folgende Fördergrundsätze:

1. Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen schweren Grades können künftig bereits vor dem vierten Lebensjahr, in der Regel ab drei Jahren, Sprachheilplätze in Anspruch nehmen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für Sprachheilplätze \*) erfüllen und diese die einzige bedarfsgerechte Fördermöglichkeit darstellen (s. Bedarfsplanung).

2. Vorrang haben die Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung einen erhöhten Bedarf für die Sprachheileinrichtung haben und bereits aufgrund des fortgeschrittenen Alters als zeitnah förderbedürftig erscheinen.
3. Der Förderzeitraum in diesen gesonderten Sprachheileinrichtungen bzw. Sprachheilgruppen soll dadurch jedoch nicht verlängert werden. Die Förderung endet deshalb grundsätzlich 2 Jahre nach Aufnahme auf den ausgewiesenen Sprachheilplätzen.
4. Danach sollen die Kinder auf Regelplätzen weitergefördert werden.  
Bei nachgewiesenem Bedarf ist eine Förderung im Rahmen der „Richtlinien des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Regeltageseinrichtungen“ möglich. Es gelten die bisherigen Regelungen.
5. Im Sinne der Integration der Kinder werden wir nur in dezidierten Ausnahmefällen bereit sein, einer weiteren Förderung auf Sprachheilplätzen zuzustimmen.
6. a) Die Förderkonzepte für die Kinder sind von vornherein im Hinblick auf diese Fördersituation hin auszurichten. Kindgerechte Übergangsgestaltungen zum Regelbereich hin sind entsprechend konzeptionell vorzubereiten. Hierzu ist eine Zusammenarbeit mit den aufnehmenden Regeleinrichtungen notwendig und sinnvoll.  
  
b) In additiven Kindertageseinrichtungen können für einige Kinder Übergänge auf die Regelplätze sanfter gestaltet werden, da die Kinder die Einrichtung nicht wechseln müssen. In Einrichtungen mit mehr als einer Regelgruppe wird dies für mehr Kinder möglich sein.
7. Vor dem Übergang in den Regelbereich erstellt die Sprachheileinrichtung eine Entwicklungsdokumentation, aus der Förderfortschritte und weiter bestehende Förderbedarfe des Kindes hervorgehen und gestaltet gemeinsam mit der aufnehmenden Einrichtung und den Eltern den Übergang. Im Idealfall händigt die abgebende Einrichtung die Entwicklungsdokumentation an die Eltern aus. Die Eltern können diese dann an die Folgeeinrichtung weitergeben.

Ist diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf der Basis des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom Dezember 2009 einen Umwandlungsprozess der reinen heilpädagogischen Tageseinrichtungen in additive Tageseinrichtungen initiiert haben.

Dabei geht es u.a. darum, auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse mit den Jugendämtern und den Trägern der bisher reinen heilpädagogischen Tageseinrichtungen auch ein bedarfsgerechtes Angebotsprofil dieser neuen additiven Einrichtungen zu entwickeln. Dabei wird zunehmend auch die bisherige Spezialisierung von heilpädagogischen Tageseinrichtungen auf bestimmte Behinderungsarten hinterfragt.

Wir empfehlen Ihnen daher, diesen Aspekt bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen, zumal die Einrichtungen mit Sprachheilplätzen in der Regel reine heilpädagogische Tageseinrichtungen sind und daher zu erwarten ist, dass diese Fragestellung im Umwandlungsprozess aufgeworfen wird.

In Heilpädagogischen Sprachheileinrichtungen, die aufgrund einer ausreichenden Anzahl von Regelgruppen eine integrative pädagogische Arbeit gewährleisten können, sind die für Kinder mit Sprachbehinderungen wichtigen Sprachvorbilder Gleichaltriger vorhanden. Auch lassen sich Übergänge zwischen den heilpädagogischen Förderplätzen und den Regelplätzen kindgerechter gestalten.

\*) Es gelten die bisherigen Grundsätze der Förderung auf Sprachheilplätzen aus dem Rundschreiben 7/2006:

1. Es werden nur Kinder aufgenommen, die Sprachentwicklungsstörung schweren Grades aufweisen. Für Kinder mit einer anderen als der deutschen Muttersprache bedeutet dies, dass die Sprachstörung ebenso in der eigenen Muttersprache vorliegt.
2. Ein (amts-)ärztliches Gutachten ist erforderlich. Dabei sollte die Schwere der Behinderung angemessen dargestellt werden und als Diagnose aus dem Gutachten hervorgehen. Um eine Hörbehinderung als Ursache auszuschließen, sollte ein aussagekräftiges Hörfähigkeitsgutachten vorliegen und die (amts-)ärztliche Aussage über die Gesundheit des Hörbereiches. (s. dazu auch Punkt 4.)
3. Es werden nur Kinder aufgenommen, für die der Nachweis erbracht wird, dass ambulante Maßnahmen nicht ausreichen, eine wesentliche, nicht nur vorübergehende Sprachbehinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Dies kann entweder von bereits behandelnden Sprachtherapeuten, Fachärzten oder Logopäden mit entsprechenden Kompetenzen im Bereich der Diagnostik unter Beschreibung des exakten Sprachstatus' des Kindes geschehen. Es gelten die Kriterien zur Aufnahme in heilpädagogische Einrichtungen.
4. Die Förderung im heilpädagogischen Kindergarten mit ausgewiesenen Sprachheilgruppen soll mit dem Ziel geschehen, Kinder in die Lage zu versetzen, eine Grundschule zu besuchen.  
In der Regel ist die Aufnahme von Kindern, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer umfassenden Entwicklungsverzögerung eine Vielzahl weiterer Förderungen (z.B. im motorischen Bereich) neben der Sprachförderung erhalten müssen, in Sprachheilgruppen nicht sinnvoll.
5. Kinder, die aufgrund eines Stotterns in einer interdisziplinären und individuell abgestimmten Kombination aus psychologischen, pädagogischen, medizinischen und logopädischen Verfahren möglichst früh anderweitig therapiert werden müssen, sollen in der Regel nicht in Sprachheilgruppen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anita Kässler